

II-3086 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

Zl. 29.727-PrM/69

1413 IA.B.  
 zu 1424/J.  
 Präs. am 16. Dez. 1969

11. Dezember 1969

Parlamentarische Anfrage an die  
 Bundesregierung Nr. 1424/J, be-  
 treffend ungelöste Vermögensfra-  
 gen der Heimatvertriebenen

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Alfred MALETA,

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCRINZI, PETER und Genossen haben am 22. Okt. 1969 unter Nr. 1424/J an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend ungelöste Vermögensfragen der Heimatvertriebenen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Der Verband der volksdeutschen Landmannschaften Österreichs (VLÖ) hat in einer am 9. Juli d.J. beschlossenen Resolution neuerlich daran erinnert, daß schwerwiegende Vermögensfragen der in Österreich lebenden Heimatvertriebenen noch immer ungelöst sind. In dieser Resolution heißt es u.a.:

"Obzwar die legitimierten Sprecher der Betroffenen, zusammengefaßt im Verband volksdeutscher Landmannschaften (VLÖ), die österreichische Regierung im Lauf der Jahre wiederholt auf die Dringlichkeit des Gegenstandes hingewiesen hatten, blieb es bisher bei der im Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsge- setz aus dem Jahr 1962 (UVEG) festgesetzten Regelung, die sich lediglich auf Sozialleistungen für Hausrat und Berufsinventory bezog."

Wenn im der gegenständlichen Entschließung ferner festgestellt wird, daß die Anrufung des im Bad Kreuznacher Abkommens vorgesehenen Schiedsgerichtes allein, ohne gleichzeitige Bemühungen im Sinne des Art. 5, als ungenügend zu betrachten sei, so ist dies ein Standpunkt, mit dem die freiheitlichen Abgeordneten voll und ganz übereinstimmen.

- 2 -

Bei aller Bedeutung, die der Anrufung des in Art. 25 des Finanz- und Ausgleichsvertrages wegen des Ausschlusses österreichischer Staatsangehöriger und Angehöriger deutscher Volkszugehörigkeit mit Wohnsitz in Österreich aus dem Kreise der Begünstigten des Deutschen Reparationsschädengesetzes im Zusammenhang mit Art. 24 zweifellos zukommt, müssen nunmehr auch unverzüglich jene Maßnahmen ergriffen werden, die Art. 5 des Finanz- und Ausgleichsvertrages ausdrücklich nahelegt:  
"Sollte die Republik Österreich zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen für im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz nicht berücksichtigter Vermögensverluste der unter Art. 2 fallenden Gruppen von Personen vorsehen, erklärt sich die Bundesrepublik Deutschland bereit, in Verhandlungen über eine angemessene Beteiligung an solchen Leistungen einzutreten."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

- 1) Sind Leistungen für die bisher unberücksichtigt gebliebenen Vermögensverluste der in Österreich lebenden Heimatvertriebenen vorgesehen?
- 2) Da die Bereitschaft der Republik Österreich zu derartigen Leistungen gemäß Art. 5 des Finanz- und Ausgleichsvertrags erst die Voraussetzung für Verhandlungen über eine angemessene finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bildet: Wann ist diesbezüglich mit einer verbindlichen Erklärung der Bundesregierung zu rechnen?
- 3) Welcher Betrag wird für die Entschädigung bisher nicht berücksichtigter Vermögensverluste österreichischerseits zur Verfügung gestellt werden und welche zusätzliche Leistung durch Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland wird man im Verhandlungswege anstreben?
- 4) Wann werden die dem VIÖ am 21. März 1969 bei einer Aussprache im Bundeskanzleramt gegebenen Zusagen zur Gänze erfüllt sein?
- 5) Welche Schritte zur schiedsgerichtlichen Austragung der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Art. 24 des Finanz- und Ausgleichsvertrages bestehenden Meinungsverschiedenheiten wurden in den letzten Monaten unternommen?"

- 3 -

Ich beeohre mich diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1: Leistungen für die bisher unberücksichtigt gebliebenen Vermögensverluste der in Österreich lebenden Heimatvertriebenen bilden nach wie vor Gegenstand der Erörterungen innerhalb der für diese Fragen zuständigen Ressorts. Ihre nähere Konkretisierung ist allerdings davon abhängig, daß auch Leistungen für Vermögensverluste von Altösterreichern erbracht werden können, wenn diese mangels eines Vermögensvertrages keinerlei Entschädigung erhalten haben oder die Schäden in den bestehenden Regelungen unberücksichtigt geblieben sind.

Zu Punkt 2: Die Bereitschaft der Republik Österreich zur Aufnahme von Gesprächen bezüglich weiterer Leistungen an den im Finanz- und Ausgleichsvertrag umschriebenen Personenkreis wurde bereits durch die Erwirkung der Zusage des früheren deutschen Bundeskanzlers zu solchen Gesprächen auf Beamtenebene im Sinne des Art. 5 FAV zum Ausdruck gebracht.

Zu Punkt 3: Wie bereits zu Punkt 1) erwähnt, kann eine befriedigende Regelung nur im Wege einer Lösung erfolgen, die nicht das Gleichheitsprinzip zwischen den verschiedenen Gruppen der geschädigten österreichischen Staatsbürger und Heimatvertriebenen verletzt. Es muß daher bei Errechnung der erforderlichen Eigenmittel vom Gesamterfordernis ausgegangen werden.

Die Höhe des auf die Entschädigung der Heimatvertriebenen gemäß Art. 5 FAV entfallenden Betrages hängt davon ab, welche Vermögenskategorien und in welchem Umfang diese entschädigt werden, bzw. in welcher Form und mit welcher Quote die Bundesrepublik Deutschland sich beteiligt. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, ob und inwieweit sich der österreichische Standpunkt im anhängigen Schiedsgerichtsverfahren zu Art. 24 FAV durchsetzt. Das bisher verfolgte Ziel war daher die Berücksichtigung der volksdeutschen Heimatvertriebenen im deutschen Reparationsschädengesetz. Wenn dies nicht erreicht werden kann, werden von Österreich zu erbringende Leistungen jedenfalls nur im Rahmen der budgetmäßigen Vertretbarkeit erfolgen können.

- 4 -

Zu Punkt 4:

Bei der Besprechung am 21. März d.J. haben die beteiligten österreichischen Stellen nur eine Verwendungszusage gegeben, das heißt versprochen, sich anlässlich der Besprechungen mit dem früheren deutschen Bundeskanzler KIESINGER für folgende Punkte einzusetzen:

a) Ehebaldige Anrufung des Schiedsgerichtes zur Interpretation des Art. 24 FAV. Das Schiedsgericht hat sich am 7. November d.J. in München konstituiert.

b) Koordinierung der von den zuständigen deutschen Stellen an die Vertreter der Vertriebenenverbände bzw. an die offiziellen österreichischen Stellen erteilten Auskünfte über die Beteiligungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 5 FAV an von Österreich ins Auge gefaßten zusätzlichen Leistungen. Bundeskanzler KIESINGER hat im Rahmen der Gespräche Ende März dieses Jahres in Wien zugesagt, sich zu bemühen, daß den Vertretern der Vertriebenenverbände nicht gänzlich andere Auskünfte erteilt werden als den amtlichen österreichischen Stellen.

c) Möglichst baldige Einleitung von Verhandlungen im Sinne des Art. 5 FAV zur Erweiterung dieses Vertrages. Bundeskanzler KIESINGER hat seine grundsätzliche Zustimmung zur Prüfung dieser Frage durch ein deutsch-österreichisches Beamtenkomitee erteilt. Derzeit sind Kontaktnahmen im Hinblick auf den baldigen Zusammentritt des Beamtenkomitees im Zuge, sowohl durch die österreichische Botschaft in Bonn als auch durch die zuständige Sektion IV des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Die österreichische Verwendungszusage vom 21. März dieses Jahres ist also voll erfüllt.

Zu Punkt 5:

Der österreichische Wunsch nach schiedsrichterlicher Behandlung der bezüglich des Art. 24 FAV bestehenden Meinungsverschiedenheiten wurde der Bundesrepublik Deutschland schon im Mai 1969 offiziell zur Kenntnis gebracht. Die beiden österreichischen wie auch die deutschen Schiedsrichter wurden nominiert und das Schiedsgericht hat sich bereits am 7. November 1969 konstituiert.

